

# Gewalt in der Familie ist keine Privatangelegenheit

## Informationen zum Gewaltschutzgesetz (GewSchG)

Unabhängig zu einem Strafverfahren gibt es über den zivilrechtlichen Weg Schutzmöglichkeiten (sog. Schutzanordnungen).

Betroffene können beim Zivilgericht Schutzanordnungen beantragen u. a. für Kontakt- und Näherungsverbote.

Ein Anspruch auf Schutzanordnung besteht:

- a) wenn es schon zu Gewalt (Körper-, Gesundheits-, Freiheitsverletzung) gekommen ist
- b) bei Bedrohung und Androhung von Gewalttätigkeiten (Körper-, Gesundheits-, Freiheitsverletzung)
- c) bei Stalking (massiver Nachstellung und Belästigung).

Bei drohender Gewalt und absehbaren wesentlichen Nachteilen für die Betroffenen können Schutzanordnungen im Eilverfahren als einstweilige Anordnung beantragt werden. Die erfolgte/bestehende Misshandlung, Bedrohung, Belästigung muß dem Gericht – anders als im Hauptsachverfahren – lediglich glaubhaft nachgewiesen werden.

Täter haben für ihre Gewalthandlung die Verantwortung zu tragen. Alkoholeinfluss stellt keinen Strafmilderungsgrund dar.

Betroffene haben nun eine gesetzliche Grundlage die gemeinsame Wohnung auf befristete Zeit alleine nutzen zu dürfen. Gemäß dem Motto: „wer schlägt, der geht“ werden die Regelungen zur Überlassung der gemeinsamen Wohnung bei Trennung erleichtert.

Diese neuen zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten sollen eindeutige gesellschaftspolitische Zeichen setzen. Männergewalt in der Familie darf nicht mehr als Familienstreitigkeit bagatellisiert werden.

## Zu ihrer Unterstützung erreichen Sie eine Mitarbeiterin

in Alfeld: **Wildrose** Beratungsstelle, Mönchehof 2,  
31061 Alfeld · Sprechzeiten: Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat  
9.30 – 11.30 Uhr, Tel. Nr.: 0160 - 6 40 66 64

in Sarstedt: **Wildrose** Beratungsstelle, An der Straßenbahn  
10-12, 31157 Sarstedt · Sprechzeiten: Jeden 1. und 3. Montag  
im Monat 9.30 – 11.30 Uhr, Tel. Nr.: 0 50 66 - 9 03 3 1 21  
Raum 3 im Job-Center